

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Digitales und Infrastruktur

Erforderliche Qualifikationen zum Sperren von Straßen bei Baumaßnahmen

Wie die Lokalpresse mehrfach berichtete, war der Minister für Digitales und Infrastruktur mehrfach in der Stadt Ruhla im Wartburgkreis vor Ort, um sich ein eigenes Bild von einer bevorstehenden Straßensperrung im Zusammenhang mit einer beabsichtigten grundhaften Straßenbaumaßnahme zu verschaffen. Dabei soll der Minister unter anderem erklärt haben, dass die beabsichtigte mehrjährige Straßensperrung in der Ortslage Thal nicht passiert wäre, „wäre Schütz bei der Planung schon im Amt gewesen“ (Tageszeitung Thüringer Allgemeine, Lokalausgabe Eisenach, 5. September 2025). Zudem habe der Minister zu einem weiteren Termin selbst mit dem Gliedermaßstab nachgemessen, ob die Breite der Straße eine halbseitige Sperrung ermöglichen könnte (vergleiche ebenda, 18. September 2025).

Das **Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur** hat die **Kleine Anfrage 8/1490** vom 25. September 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. November 2025 beantwortet:

1. Welche konkrete Straßenbaumaßnahme in der Ortslage Thal, Stadt Ruhla, beabsichtigt das Land als Trägerin der Straßenbaulast?

Antwort:

Die Thüringer Straßenbauverwaltung erneuert im Zeitraum von Oktober 2025 bis August 2026 die Landesstraße (L) 2119 im Zuge der Ortsdurchfahrt Ruhla Ortsteil Thal. Der Baubereich erstreckt sich von der Kreuzung zwischen der Bundesstraße 88 und L 2119 (Farnrodaer Straße/Am Ebertsberg) bis zum Ortsausgang des Ortsteils Thal in Richtung Ruhla. Die Baumaßnahme unterteilt sich in drei Bauabschnitte.

Die Realisierung des ersten Bauabschnitts von oben genannter Kreuzung bis zur Kreuzung Farnrodaer Straße/Kittelsthaler Weg soll bis Mitte Dezember dieses Jahres (Beginn erforderliche Winterpause 2025/2026 aufgrund zu erwartender Witterungslage) soweit abgeschlossen sein, dass die Strecke durch den Verkehr nutzbar ist.

Die Umsetzung des nächsten Bauabschnitts von der Kreuzung Farnrodaer Straße/Kittelsthaler Weg bis zur Kreuzung Aue/Ruhlaer Straße/Mönchsfeld erfolgt nach der Winterpause 2025/2026 voraussichtlich ab März 2026 bis Juni 2026. Es folgt anschließend die Realisierung des letzten Bauabschnitts bis zum Ortsausgang Thal. Dies ist in der verkehrsschwachen Zeit der Thüringer Sommerferien 2026 vorgesehen. Während der Umsetzung der Bauabschnitte erfolgt eine weiträumige Umleitung des Verkehrs. Für den nähräumigen Verkehr (Pkw, Fahrzeuge bis 7,5 Tonnen) ist während der Realisierung des ersten Bauabschnitts die Nutzung anderer örtlicher Straßen zur Umfahrung der Baustelle möglich.

Während der Realisierung des zweiten Bauabschnitts erfolgt die Führung des oben genannten nähräumigen Verkehrs (Pkw, Fahrzeuge bis 7,5 Tonnen) an der Baustelle vorbei durch eine ampelgeregelter einspuriger Verkehrsführung unter Nutzung des entsprechend baulich ertüchtigten vorhandenen Geh-Rad-Wegs. Während des dritten Bauabschnitts ist eine ortsnahe Führung des nähräumigen motorisierten Verkehrs aufgrund der vorhandenen geometrischen Randbedingungen wahrscheinlich nicht möglich, sodass während dieser Zeitspanne die vorhandene weiträumige Verkehrsumleitung genutzt werden muss (vergleiche Antwort auf nachfolgende Fragen). Fußgängerinnen und Fußgänger können auch in diesem Zeitraum den Baustellenbereich auf dem vorhandenen Gehweg passieren.

2. Wann begann die baubegleitende Planung zur Baudurchführung, insbesondere hinsichtlich der Abwägung zur halbseitigen oder vollständigen Sperrung der Straße während der durchzuführenden Baumaßnahme?

Antwort:

Die planerischen Detailvorbereitungen für die nunmehr laufende Baumaßnahme begannen im Frühjahr 2024. Die Kenntnis der Notwendigkeit der Durchführung einer geeigneten Straßenerhaltungsmaßnahme in der Ortsdurchfahrt Thal bestand jedoch bereits weit vor diesem Zeitpunkt. Gleichwohl sind konkrete Planungen für derartige Maßnahmen ohne notwendige Baurechtsverfahren grundsätzlich im Vergleich zu Um- und Ausbau- oder Neubauprojekten von einem kürzeren zeitlichen Vorlauf geprägt und stehen in Abhängigkeit der finanziellen und personellen Ressourcen und anderer Randbedingungen.

3. Welche einzelnen konkreten rechtlichen Vorgaben haben Straßenbaulastträger bei der Entscheidung zur halbseitigen oder vollständigen Sperrung von Straßen während Straßenbaumaßnahmen zu beachten?
4. Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen kann eine Straße während der Ausführung von Straßenbaumaßnahmen halbseitig gesperrt werden und liegen diese Voraussetzungen im Fall der zu ertüchtigenden Straße in der Ortslage Thal, Stadt Ruhla, vor? Wie begründet die Landesregierung ihre Antwort?
5. Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen muss eine Straße während der Ausführung von Straßenbaumaßnahmen vollständig gesperrt werden und liegen diese Voraussetzungen im Fall der zu ertüchtigenden Straße in der Ortslage Thal, Stadt Ruhla, vor? Wie begründet die Landesregierung ihre Antwort?

Antwort zu den Fragen 3 bis 5:

Die Grundlage für die Planung und Durchführung von Straßenbaumaßnahmen bilden neben den rechtlichen Vorgaben die allgemein anerkannten Regeln der Technik, deren Nichtbeachtung zu zivil- und/oder strafrechtlichen Konsequenzen führen können. Diese Regeln sind in entsprechenden Regelwerken sowie Richtlinien definiert und bilden den Handlungsrahmen der Thüringer Straßenbauverwaltung. Hinsichtlich der Möglichkeit, den Verkehr während der Durchführung von Baumaßnahmen unmittelbar im Baustellenbereich zu führen, sind die „Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ Ausgabe 2021 (RSA 2021) sowie die „Technischen Regeln für Arbeitsstätten – Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Straßenbaustellen“ Stand März 2022 (ASR A5.2) maßgeblich. Hinzu kommen bautechnische Belange wie der erforderliche Einsatz von Großgeräten und der An- und Abtransport von Materialien.

Um im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen den Verkehr halbseitig führen zu können, sind nach oben genannten Regelwerken Mindestfahrstreifenbreiten neben der Arbeitsstelle dem Verkehr zur Verfügung zu stellen. Ob die örtlichen Bedingungen dies zulassen, muss in jedem Einzelfall geprüft werden. Maßgeblich ist die unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten durchgängig zur Verfügung stehende Breite der Fahrbahn. Damit für einen Wechselverkehr ein Fahrstreifen genutzt werden kann, ist eine Fahrstreifenbreite von mindestens drei Metern einzuhalten (RSA 2021). Zusätzlich sind ein seitlicher Sicherheitsabstand zum fließenden Verkehr (30 bis 50 Zentimeter) und eine Mindestbreite für Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Straßenbaustellen (mindestens 80 Zentimeter) einzuhalten (ASR A5.2). Die sich hieraus für den Baustellenbereich ableitende Restbreite muss sodann einen technologisch sinnvollen Baustellenbetrieb ermöglichen.

Im Zuge der Durchführung der Baumaßnahme in der Ortsdurchfahrt Thal ist unter Verweis auf die Antwort zur Frage 1 nach derzeitigem Erkenntnisstand während der Realisierung des ersten und des dritten Bauabschnitts eine vollständige Sperrung des jeweiligen Streckenabschnittes erforderlich, weil die für einen Wechselverkehr zur Verfügung stehenden Breiten keinen technologisch sinnvollen Baustellenbetrieb zulassen. Dabei wird mutmaßlich im dritten Bauabschnitt die Nutzung der weiträumigen Umleitung für alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer mangels nähräumiger Alternativen notwendig werden. Die vorhandene Breite der Fahrbahn zwischen den Borden im Bereich des dritten Bauabschnitts ist ungleichmäßig und liegt zwischen 6,45 Meter und 7,25 Meter. Im Baubereich ist somit eine halbseitige Verkehrsführung ausgeschlossen. Die Nutzung der Gehwege beziehungsweise Geh-Rad-Wege ist an mehreren Engstellen im Streckenverlauf nicht möglich, da auch mit einer solchen Nutzung die erforderliche Mindestfahrstreifenbreite wahrscheinlich nicht erreicht werden kann. Zudem bestehen erhebliche Zweifel an der sicheren Belastbarkeit der vorhandenen Geh- und Radwege ohne aufwändige Ertüchtigung. Im vorliegenden Fall werden alle möglichen Alternativen, auch unter Einbezug lokaler Vorschläge, sorgfältig geprüft. Die finale Bewertung ist noch nicht abgeschlossen.

6. Über welche Qualifikationen und gegebenenfalls beamtenrechtlichen Voraussetzungen muss eine Stelleninhaberin beziehungsweise ein Stelleninhaber verfügen, um beurteilen zu können, ob und inwieweit eine Straße für den Zeitraum einer Straßenbaumaßnahme ganz oder halbseitig zu sperren ist? Wie begründet die Landesregierung ihre Antwort?

Antwort:

Die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Straßenbaumaßnahmen im Zuge von Straßen in der Baulast des Landes (Landesstraßen) und Straßen in Baulast des Bundes, die gemäß Artikel 90 Abs. 3 des Grundgesetzes im Rahmen der Auftragsverwaltung für den Bund durch die Thüringer Straßenbauverwaltung betreut werden (Bundesstraßen), obliegt dem Landesamt für Bau und Verkehr. Für Erhaltungsmaßnahmen von Bundes- und Landesstraßen sind die jeweiligen Regionalbereiche des Landesamts für Bau und Verkehr zuständig und dabei federführend die jeweiligen Sachbereiche „Straßen- und Ingenieurbau“ in Zusammenarbeit mit den Sachbereichen „Straßenbetrieb und -verkehr“ und „Allgemeine Verwaltung“ der Regionalbereiche. Die Beschäftigten der Sachbereiche „Straßen- und Ingenieurbau“ und „Straßenbetrieb und -verkehr“ sind je nach Aufgabengebiet grundsätzlich durch ein technisches Hochschulstudium in der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder artverwandten Studienrichtungen oder durch entsprechende Berufsausbildungen, zum Beispiel zum staatlich geprüften Techniker, qualifiziert. Die Entscheidungen sind dabei immer das Ergebnis von Planungen und Abwägungen.

7. Über welche im Sinne der Frage 6 nachgefragten Qualifikationen und Voraussetzungen verfügt der amtierende Minister für Digitales und Infrastruktur?

Antwort:

Der Minister für Digitales und Infrastruktur hat in seiner vorherigen beruflichen Tätigkeit unterschiedliche große Straßenbauprojekte unter anderem in Thüringen begleitet. Dieses in knapp 20 Jahren erworbene Wissen befähigt ihn dazu, die Abläufe und Erfordernisse von Straßenbaumaßnahmen für eine politische Abwägung beurteilen zu können.

8. Inwieweit lässt sich der Minister für Digitales und Infrastruktur seit seiner öffentlichen Erklärung in der Stadt Ruhla, dass sowas nicht passiert wäre, „wäre Schütz bei der Planung schon im Amt gewesen“, die beabsichtigten Sperrungen von Straßen in Baulasträgerschaft des Landes vorlegen?

9. Inwieweit wurden im Sinne der Frage 8 welche einzelnen internen Dienstanweisungen oder andere Vorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Digitales und Infrastruktur und dessen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen mit welchen konkreten Änderungen abgeändert?

Antwort zu den Fragen 8 und 9:

Hinsichtlich der Zuständigkeiten für die Planung und Durchführung von Straßenerhaltungsmaßnahmen wird auf die Antwort zur Frage 6 verwiesen. Das Ministerium für Digitales und Infrastruktur ist die oberste Straßenbaubehörde des Freistaats Thüringen und übt die Fachaufsicht über das Landesamt für Bau und Verkehr als obere Straßenbaubehörde aus. Im Rahmen der Ausübung der Fachaufsicht können Vorlagepflichten der oberen Straßenbaubehörde an die oberste Straßenbaubehörde grundsätzlich oder im Einzelfall verfügt werden. Für die in der vorliegenden Kleinen Anfrage thematisierten Sachverhalte besteht eine solche Vorlagepflicht grundsätzlich nicht.

Die Handlungen und Entscheidungen der oberen Straßenbaubehörde wurden im Einzelfall geprüft und sind aus fachaufsichtlicher Sicht nicht zu beanstanden, auch wenn die Abwägung des weiteren Umgangs mit der Sachlage noch nicht abgeschlossen ist.

Es ist erklärter Anspruch der Landesregierung, Bürgerinnen und Bürger, wo immer möglich, vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen. Deshalb hat sich der Unterzeichner in enger Abstimmung und Kooperation mit der Kommune und in Kenntnis der lokalen Gegebenheiten persönlich für die vertiefte Diskussion aller Lösungsalternativen eingesetzt. Diesen Ansatz verfolgt die Landesregierung weiter.

Schütz
Minister